

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Herrn
Hans-Joachim Grote

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Körrfer
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD5-73.01/20.012

Kiel, 8. September 2020

Beschwerde vom 10.05.2020: Bitte um Überprüfung
Ihre E-Mail vom 04.09.2020 zur Sachstandsabfrage

Sehr geehrter Herr Grote,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Zunächst bitte ich die späte Rückmeldung zu entschuldigen. Die zuständige Bearbeiterin ist erst heute aus dem Urlaub zurückgekehrt.

In der Sache hatte ich mich bereits Mitte Mai 2020 sowohl an die Leitende Oberstaatsanwältin in Kiel als auch an das Justizministerium gewandt und um eine Stellungnahme zu Ihrer Beschwerde gebeten.

Vom Justizministerium liegt bislang – mehr als 16 Wochen nach unserem ursprünglichen Schreiben – keine Stellungnahme vor. Zwar wurde mir auf eine Erinnerung durch meine Dienststelle eine Stellungnahme bis Ende August in Aussicht gestellt, jedoch ist sie immer noch nicht eingetroffen.

Von der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel habe ich Ende August eine Stellungnahme erhalten. Darin teilt mir die Leitende Oberstaatsanwältin mit, dass Sie betreffend aufgrund der Berichtspflicht gemäß § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe a der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) auf dem Dienstweg über das laufende Ermittlungsverfahren 590 Js 45736/19 berichtet worden sei.

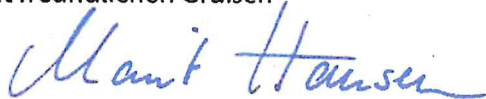
Weitere von mir erbetene Auskünfte, insbesondere zum Inhalt der Berichte, hat die Leitende Oberstaatsanwältin nicht erteilt. Dies hat sie im Wesentlichen damit begründet, dass sie eine Untersuchung aufgrund Ihrer Beschwerde insoweit nicht für angemessen im Sinne des Anrufungsrechts nach § 60 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) halte. Nach § 14 Nr. 6 BDSG bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 6 des Landesdatenschutzgesetzes habe sich die Datenschutzaufsichtsbehörde mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen und den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen. Die Leitende Oberstaatsanwältin hält eine Untersuchung über den Inhalt der Berichte deshalb nicht für angemessen, weil die Landesjustizverwaltung, die die BeStra-Berichte empfangen hat, befugt sei, im Rahmen der ihr gemäß § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes obliegenden Fach- und Dienstaufsicht die Ermittlungsakten der ihr nachgeordneten Dienststellen

umfassend einzusehen. Hierzu verweist sie auch auf Ziffer 4 Abs. 5 BeStra („Akten sind einem Bericht nur beizufügen, wenn dies angeordnet ist“). Eine unzulässige Datenweitergabe im Wege der BeStra-Berichterstattung sei daher nach ihrer Auffassung – sofern sich diese auf Inhalte beschränke, die Gegenstand der Ermittlungsvorgänge sind – kaum denkbar.

Ich werde die Stellungnahme sorgfältig prüfen und die Leitende Oberstaatsanwältin ggf. zu einer ergänzenden Stellungnahme auffordern.

Das Justizministerium werde ich erneut an die Abgabe einer Stellungnahme zur Beantwortung meiner Fragen erinnern.

Mit freundlichen Grüßen



Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz